

Jahrgang: 2014	Nr. 5	Ausgabetag 07.03.2014
----------------	-------	-----------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein am 25. Mai 2014	49
2	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder	51
	Das Amtsblatt liegt an der Information am Haupteingang des Rathauses aus. Das Amtsblatt ist ebenfalls veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein. http://www.monheim.de/rathaus/rat-und-verwaltung/amsblatt-bekanntmachungen/	

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zur Vertretung und
für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
der Stadt Monheim am Rhein am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW.S. 592, 967) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein am 25. Mai 2014 auf.

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind bis spätestens am 7. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter, Rathausplatz 2, Rathaus, Zimmer 138, 40789 Monheim am Rhein, einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.
2. Für die Wahl der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein ist das Wahlgebiet in 20 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 4. Juli 2013 öffentlich bekannt gemacht worden und kann im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein eingesehen werden.
3. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der laufenden Wahlperiode in der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein, in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in jedem Wahlbezirk fünf Unterschriften notwendig. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von Ihnen selbst unterzeichnet ist. Die jeweilige Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des KWahlG sind für die Unterstützung der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der laufenden Wahlperiode in der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein vertreten sind, 34 Unterstützungsunterschriften notwendig; das bedeutet, dass diese Reservelisten von 34 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.
4. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein unter folgender Anschrift erhältlich: Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, 40789 Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Rathaus, Zimmer 108a und 122 bis 124, Telefon: 02173/951-504, -530, -533, -573. Das Wahlbüro ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Monheim am Rhein erreichbar:
montags, dienstags und mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

5. Gemäß § 7 KWahlG in Verbindung mit § 12 KWahlG wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.
6. Für die Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten: Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 65 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind maßgebend. Gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG sind für Einzelbewerber 200 Unterstützungsunterschriften notwendig; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
7. Bei der Einreichung der Vorschläge für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein sind insbesondere die Vorschriften der §§ 15, 16, 17 und 46 d des KWahlG und die Vorschriften der §§ 25, 26 und 75 b der KWahlO zu beachten. Die diesbezüglichen Gesetzestexte können im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein eingesehen bzw. in Kopie den einzelnen Interessenten überlassen werden.

Monheim am Rhein, den 12. September 2013

Der Wahlleiter

gez.
Liebermann

Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder

1. Wahltag

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am

25.Mai 2014

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 auf.

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder sind bis spätestens **7. April 2014, 18 Uhr** (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter im Rathaus, Rathausplatz 2, einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.
2. Die Stadt Monheim am Rhein ist ein Wahlgebiet.
3. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerbungen können Stellvertretungen benannt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Bei der Einreichung der Vorschläge für die Wahl ist § 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder zu beachten.

4. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein unter folgender Anschrift zu erhalten: Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, 40789 Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Rathaus, Tel.: 02173/951-9. Das Wahlbüro ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Monheim am Rhein erreichbar:

montags, dienstags und mittwochs von 8 bis 12 Uhr,
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 15 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8 bis 11.30 Uhr.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

5. Die direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gewählt. Wählbar gemäß § 27 Abs. 5 GO NRW sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlberechtigte Personen und Wahlrechtsausschluss

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 der GO NRW

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Monheim am Rhein, den 24.02.2014
Der Wahlleiter

gez.
Liebermann